

Mitteilung des Senats

Zustimmungsgesetz zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie nationaler Fördermaßnahmen

Mitteilung des Senats

an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)

vom 26.11.2024

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages EGFL/ELER Bremen - Niedersachsen mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung in der Sitzung am 11. und 12. Dezember 2024 (Landtag).

Der Erlass des als Anlage 1.1 beigefügten Zustimmungsgesetzes ist für den ratifizierungsfähigen Abschluss des Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages EGFL/ELER HB-NI erforderlich.

Die Bürgerschaft hat den Entwurf des Staatsvertrages in ihrer Sitzung am 18.9.2024 (Drs. 21/721) zur Kenntnis genommen.

Der Staatsvertrag wurde am 15. November 2024 von der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft sowie am 11. November 2024 von der niedersächsischen Landwirtschaftsministerin unterzeichnet.

Die Zustimmung zum Gesetzentwurf durch den niedersächsischen Landtag ist in der November-Sitzung erfolgt.

Der Gesetzentwurf enthält folgende Regelungen:

- Durch Artikel 1 Absatz 1 wird dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie nationaler Fördermaßnahmen zugestimmt.

- Artikel 1 Absatz 2 regelt darüber hinaus die Veröffentlichung des Staatsvertrages als Anlage des Zustimmungsgesetzes.
- Durch Artikel 2 Absatz 1 wird das Inkrafttreten des Staatsvertrages geregelt.
- Artikel 2 Absatz 2 bestimmt, dass der Tag des Inkrafttretens des Staatsvertrages im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben ist.

Anlage 1.1: Entwurf des Zustimmungsgesetzes

Anlage 1.2: Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie nationaler Fördermaßnahmen

Anlage 1.3: Begründung zum Zustimmungsgesetz Staatsvertrag EGFL/ELER HB-NI

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft vom 28.10.2024 den Entwurf des Zustimmungsgesetzes zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer EGFL und ELER sowie nationaler Fördermaßnahmen in 1. und 2. Lesung in der Sitzung am 11. und 12. Dezember 2024.

Anlage(n):

1. ANLAGE_Zustimmungsgesetz + Begründung + Staatsvertrag

**Gesetz zum Staatsvertrag
zur Änderung des Staatsvertrages
zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im
Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die
Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung
des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen**

Vom xx. Dezember 2024

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag)
beschlossene Gesetz:

Artikel 1

(1) Dem am 11. und am 15. November 2024 unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.

Bremen, xx. Dezember 2024

Der Senat

**Staatsvertrag
zur Änderung des Staatsvertrages
zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden
EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer
Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler
Fördermaßnahmen**

Die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft,
und das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Niedersächsische Landwirtschaftsministerin,
schließen vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig berufenen Organe nachfolgenden
Staatsvertrag:

**Artikel 1
Änderung des Staatsvertrages**

Der Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen vom 1./15. Februar 2022 (Brem.GBl. S. 230; Nds. GVBl. S. 350) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu Artikel 5 nach den Worten „Cross Compliance“ die Worte „beziehungsweise Konditionalität“ eingefügt.
2. Die Präambel wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „der Planung und Durchführung“ die Worte „sowie der rechtlichen Ausgestaltung“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach der Angabe „17. Dezember 2013“ die Worte „sowie der Nachfolgeregelung Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „der Planung und Durchführung“ die Worte „sowie der rechtlichen Ausgestaltung“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „9./30. Juli 2018“ durch die Angabe „1./15. Februar 2022“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Worten „der Planung und Durchführung“ die Worte „sowie der rechtlichen Ausgestaltung“ eingefügt.
3. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Fördermaßnahmen gemäß der Nationalen Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse (NRRL).“
 - bb) Nach Satz 4 wird der folgende Satz 5 eingefügt:

„Die Aufgabenübertragung beinhaltet auch die Übertragung der Rechtsetzungskompetenz zur Umsetzung und Ausgestaltung der EU-Agrarförderung im Bereich der EU-Fonds EGFL und ELER durch landesrechtliche Regelungen, die auf Grundlage des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996; 2022 I S. 2262), des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003; 2022 I S. 2262), des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523; 2022 I S. 2262), der GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244), geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2273), der GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139, 2287), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 343), sowie der GAPInVeKoS-Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BANZ AT 19.12.2022 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 156), erlassen werden können.“
 - cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Durchführung und die rechtliche Ausgestaltung der Maßnahmen auf Grundlage der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und

Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1; L 181 vom 7.7.2022, S. 35; L 227 vom 1.9.2022, S. 137), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1468 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 (ABl. L, 2024/1468, 24.5.2024), sowie einer entsprechenden Nachfolgeverordnung, gilt Absatz 1.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „Die Programmplanung und -durchführung“ die Worte „sowie die rechtliche Ausgestaltung“ eingefügt.

4. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„EU-Zahlstelle im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 18), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1336 der Kommission vom 2. Juni 2021 (ABl. L 289 vom 12.8.2021, S. 6), und im Sinne der nachfolgenden Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1448 der Kommission vom 10. Mai 2023 (ABl. L 179 vom 14.7.2023, S. 2), oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung für die Bereiche der EU-Fonds EGFL und ELER für die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen ist die EU-Zahlstelle des Landes Niedersachsen.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zuständige Behörde des Landes Niedersachsen im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59; L 114 vom 5.5.2015, S. 25; L 330 vom 16.12.2015, S. 55), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU)

2021/1337 der Kommission vom 18. Juni 2021 (ABl. L 289 vom 12.8.2021, S. 9), und im Sinne der nachfolgenden Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131; L 2023/90128, 24.11.2023), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2773 der Kommission vom 13. Dezember 2023 (ABl. L 2023/2773, 14.12.2023), oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung lässt die EU-Zahlstelle DE Niedersachsen/Bremen/Hamburg zu und überprüft die Zulassung.“

- c) In Absatz 4 werden nach der Angabe „1305/2013“ die Worte „und im Sinne der nachfolgenden Verordnung (EU) 2021/2115“ eingefügt.
- 5. In Artikel 4 werden nach der Angabe „1305/2013“ die Worte „und im Sinne der nachfolgenden Verordnung (EU) 2021/2115“ eingefügt.
- 6. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Cross-Compliance“ durch die Worte „Cross Compliance beziehungsweise Konditionalität“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufgaben der zuständigen Kontrollbehörde nach den Artikeln 67 und 68 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69; L 14 vom 18.1.2017, S. 18), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1227 der Kommission vom 15. Juli 2022 (ABl. L 189 vom 18.7.2022, S. 12), und nach der nachfolgenden Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 183 vom 8.7.2022, S. 23) werden für die bremischen Begünstigten hinsichtlich der Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und Standards für die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) nach den Artikeln 93 und 94 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und nach

den Artikeln 12 und 13 in Verbindung mit Anhang III der nachfolgenden Verordnung (EU) 2021/2115 oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung (Durchführung der „systematischen“ Kontrollen) von den niedersächsischen Behörden wahrgenommen. In Bezug auf die GAB für Lebensmittelsicherheit und Tierschutz/Tierwohl erfolgen die Kontrollen durch die bremischen Behörden.“

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Anlassbezogene Kontrollen hinsichtlich der GAB und der GLÖZ nach den Artikeln 93 und 94 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und nach den Artikeln 12 und 13 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung werden für die bremischen Begünstigten weiterhin von den in der Freien Hansestadt Bremen zuständigen Behörden wahrgenommen, soweit nicht davon abweichende Regelungen getroffen werden.“

7. In Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufgaben“ ein Komma und die Worte „einschließlich der Rechtsetzungskompetenz,“ eingefügt.

8. In Artikel 8 Absatz 1 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze eingefügt:

„Hinsichtlich des im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zu beachtenden Vergaberechts gilt abweichend von Satz 1 das Vergaberecht der Freien Hansestadt Bremen. Näheres dazu wird in der nach Artikel 13 dieses Staatsvertrages erlassenen Verwaltungsvereinbarung geregelt.“

Artikel 2

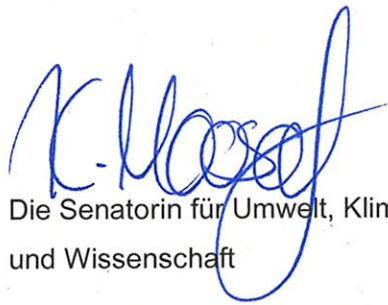
Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

(2) Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen werden ermächtigt, den Wortlaut des Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Bremen, den 15.11. 2024

Für die Freie Hansestadt Bremen



Die Senatorin für Umwelt, Klima
und Wissenschaft

Hannover, den 11.11. 2024

Für das Land Niedersachsen



Die Niedersächsische Landwirtschaftsministerin

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Ziele des Gesetzes

Die Freie Hansestadt Bremen (HB), die Freie und Hansestadt Hamburg (HH) und das Land Niedersachsen (NI) bilden auf dem Gebiet der Förderung des ländlichen Raums im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik fördertechnisch eine Region. Die Zusammenarbeit mit NI wird jeweils über bilaterale Staatsverträge mit HB und HH geregelt. Zwischen den Ländern Bremen und Niedersachsen wurde im Bereich der beiden EU-Fonds EGFL und ELER bereits am 9./13. Juni 2006 ein Staatsvertrag abgeschlossen, der inzwischen mehrere Aktualisierungen erfahren hat, zuletzt im Februar 2022. Der Staatsvertrag umfasst die Übertragung hoheitlicher Aufgaben von der Freien Hansestadt Bremen auf das Land Niedersachsen in Bezug auf die beiden landwirtschaftlichen EU-Fonds EGFL und ELER, darauf bezogene De-minimis-Beihilfen sowie rein nationale Fördermaßnahmen.

Mit dieser Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen vom 1./15. Februar 2022 (Brem.GBl. 2022, S. 230; Nds. GVBl. S. 350) soll in erster Linie sichergestellt werden, dass die bestehende Zusammenarbeit der Länder Niedersachsen und Bremen im Bereich der Agrarförderung rechtssicher fortgeführt werden kann. Es sollen bestimmte Rechtsetzungskompetenzen ausdrücklich auf das Land Niedersachsen übertragen werden, um die Befugnis des Landes Niedersachsen zur Anpassung der Förderkulisse an regionale Gegebenheiten auch für das Land Bremen klarzustellen. Außerdem werden die Verweisungen auf das der Agrarförderung zugrundeliegende EU-Recht aktualisiert, um weiterhin eine rechtssichere Aufgabenübertragung zu gewährleisten.

Der Abschluss eines Staatsvertrages bedarf der Ratifizierung durch beide Länderparlamente. Durch das Gesetz ist sichergestellt, dass die im Staatsvertrag getroffenen Regelungen zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen verbindlich umgesetzt werden.

Eine Regelungsalternative ist nicht gegeben, da die länderübergreifende Aufgabenübertragung einer staatsvertraglichen Grundlage bedürfen.

des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549; L 130 vom 19.5.2016, S. 9; L 327 vom 9.12.2017, S. 83), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1), der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487; L 130 vom 19.5.2016, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/1033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2022 (ABl. L 173 vom 30.6.2022, S. 34), der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; L 189 vom 27.6.2014, S. 261; L 130 vom 19.5.2016, S. 18; L 34 vom 9.2.2017, S. 41; L 106 vom 6.4.2020, S. 12; L 2024/90374, 25.6.2024), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 (ABl. L 2024/1143, 23.4.2024) und der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608; L 130 vom 19.5.2016, S. 14), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/42 der Kommission vom 8. November 2021 (ABl. L 9 vom 14.1.2022, S. 3) sowie nach den nachfolgenden Verordnungen (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187; L 29 vom 10.2.2022, S. 45), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1468 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 (ABl. L 2024/1468, 24.5.2024), und Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen

B. Besonderer Teil

1. Zum Zustimmungsgesetz

Zu Artikel 1:

Mit Absatz 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen wird dem beigefügten Staatsvertrag zugestimmt.

Absatz 2 regelt darüber hinaus die Veröffentlichung des Staatsvertrages als Anlage zu diesem Zustimmungsgesetz.

Zu Artikel 2:

In Absatz 1 wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.

Absatz 2 bestimmt, dass der Tag des Inkrafttretens des Staatsvertrages im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben ist. Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 2 Absatz 1 am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.